

Sicherheitsprotokoll für den Sportsektor in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Gültig ab 22. März 2021

**Weitere Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.
Wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden.**

Rundschreiben vom 22. März 2021	
Betreff	Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie: Aktivitäten im Bereich Sport Sportspezifisch: Aktivitäten von Sportorganisationen und Schwimmbädern
Inkrafttreten	Ab dem 22 März 2021
Zuständigkeit	Isabelle Weykmans, Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Verwaltung	Fachbereich Sport des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Ansprechpartner	Kurt Rathmes, Sport

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen insbesondere bei den 10- bis 19-Jährigen und bei Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren, hat der Konzertierungsausschuss am 19. März 2021 weitere Einschränkungen der Freizeitaktivitäten beschlossen.

Diese Maßnahmen beruhen auf dem Ministeriellen Erlass vom 20. März 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19.

Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs ist die Teilnehmerzahl für Aktivitäten auf maximal 10 Personen begrenzt (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen). Diese Aktivitäten sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Jede Kontaktblase muss von mindestens einer volljährigen Begleitperson betreut werden. Leiter/Begleitpersonen müssen eine Mund-Nasen-Maske tragen, die Abstandsregeln zu anderen Leitern/Begleitpersonen, Eltern, etc. befolgen und ihre Mahlzeiten nicht im Beisein der Teilnehmer einnehmen.

Für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr ist die Teilnehmerzahl für Aktivitäten auf maximal 10 Personen begrenzt (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen). Aktivitäten für diese Altersgruppe dürfen ausschließlich im Freien organisiert werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske und das Einhalten der Abstandsregeln sind verpflichtend. Der Konzertierungsausschuss hat am 19. März 2021 darauf hingewiesen, dass die o.g. Anpassungen auch für mehrtägige Ferienlager zwischen dem 3. und 18. April 2021 gelten werden. Ferienlager mit Übernachtung sind nicht gestattet.

Darüber hinaus hat ein weiterer Konzertierungsausschuss am 24. März 2021 beschlossen, nur noch Versammlungen von maximal 4 Personen im Freien (vorher 10 Personen) zuzulassen.

Zusätzlich zum vorliegenden Rundschreiben gelten je nach Anwendungsbereich weitere spezifische Vorgaben.

Die Situation wird je nach Entwicklung der Infektionszahlen immer wieder neu bewertet und dann ggf. angepasst. Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüße



Isabelle Weykmans
Ministerin

1. EINLEITUNG

Das vorliegende Protokoll regelt die Aktivitäten der Sportorganisationen, der Sportlager und der Schwimmbäder in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Um das vorliegende Dokument übersichtlicher zu gestalten, werden zunächst allgemeine Maßnahmen, die unabhängig von der Pandemiestufe Anwendung finden, aufgeführt und im Anschluss die spezifischen Maßnahmen des Ampelsystems, das vier Pandemiestufen abbildet, beschrieben. Je nach Pandemiestufe sind unterschiedliche Aktivitäten erlaubt.

Dieses Protokoll enthält die von der Föderalregierung und dem Konzertierungsausschuss beschlossenen Regeln. Diese Regeln beruhen auf dem Ministeriellen Erlass vom 28. Januar 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19.

Es wurde in Übereinstimmung mit dem Barometer 2.0 erstellt, das zwei Ebenen definiert:

- eine aufsteigende Phase (Lockdown)
- eine absteigende Phase oder Standardsituation

Die absteigende Phase oder Standardsituation - lässt Flexibilität zu. Je nach Schwellenwert, der von wissenschaftlichen Experten und den föderalen Behörden definiert wird, können weitere Aktivitäten schrittweise genehmigt und die zu beachtenden Gesundheitsmaßnahmen schrittweise gelockert werden.

Im Falle einer aufsteigenden Phase, d.h. eines Wiederauftretens der Pandemie, sind Einschränkungen möglich, um alle oder einen Teil der Aktivitäten auszusetzen. Es ist zu beachten, dass gute epidemiologische Bedingungen nicht automatisch zu einer Lockerung der Auflagen führen.

Um die Auswirkungen jeder Lockerung zu analysieren und den Nutzen der absteigenden Phase zu erhalten, empfiehlt das Barometer, mindestens 3 Wochen zwischen jeder möglichen Lockerung zu lassen.

Dieses Protokoll wird sich daher wahrscheinlich je nach Verbreitung der Corona-Pandemie und den Entscheidungen des Konzertierungsausschusses weiterentwickeln.

Das Protokoll definiert die Bedingungen, die einen sicheren Empfang für die Öffentlichkeit, aber auch sichere Arbeitsbedingungen für Arbeiter und Ehrenamtliche ermöglichen.

Dieses Protokoll basiert auf Konsultationen mit den betroffenen Sektoren, Gesundheitsexperten, Flandern und der Französischen Gemeinschaft, die für Kultur und eng verbundenen Sektoren wie unter anderem Bildung, Jugend und Sport zuständig sind. Trotzdem können noch Unterschiede bestehen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Dokument haben, können Sie sich an den Fachbereich „Sport, Medien und Tourismus“ wenden.

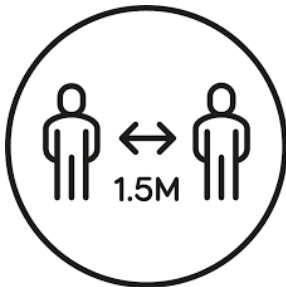
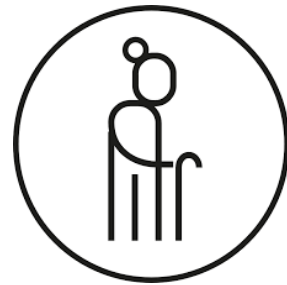
Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit. Es ist wichtig, dass wir im Kampf gegen das Coronavirus geeint, verantwortungsbewusst und konsequent vorgehen.

2. GRUNDSÄTZE

2.1. Die sechs goldenen Regeln

Die Bürger sind dazu angehalten die so genannten „sechs goldenen Regeln“ anzuwenden.

1. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
2. Bewegen Sie sich möglichst draußen – lüften Sie Innenräume regelmäßig.
3. Achten Sie auf Risikogruppen.
4. Halten Sie die soziale Distanz von mindestens 1,5m ein.
5. Schränken Sie Ihre sozialen Kontakte ein.
6. Vermeiden Sie Menschenansammlungen.



3. ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN

Die zehn Gebote

Zusätzlich zu den 6 goldenen Regeln, die jeder Bürger einhalten muss, muss jedes Protokoll 10 grundlegende Gebote berücksichtigen, die notwendig sind, damit jede Aktivität so abläuft, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist. Sie müssen daher in jedes Protokoll aufgenommen werden:

1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung
2. Benennen Sie eine Corona-Kontaktstelle
3. Kommunizieren, informieren, motivieren
4. Mindestabstand
5. Hygiene, Reinigung und Desinfektion
7. Belüftung
8. Persönlicher Schutz: Tragen einer Maske
9. Umgang mit infizierten Personen
10. Einhaltung und Durchsetzung der Protokolle

3.1. Vorschriften

Neben dem vorliegenden Protokoll ist auf die Einhaltung anderer geltender Gesetzesvorgaben zu achten:

- Von der Föderalregierung veröffentlichte ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Protokollen.
- Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.
- Darüber hinaus gelten je nach Anwendungsbereich auch die spezifischen sektoriellen Vorgaben wie etwa in den folgenden Bereichen:
 - o Es gelten die jeweiligen aktuellen allgemeinen Richtlinien für den Kundenkontakt (B>C), für Arbeitgeber sowie HoReCa.
 - o Beschäftigten die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen hauptamtliche Arbeitnehmer, sind in jedem Fall die Arbeitgebervorgaben zu berücksichtigen.
 - o Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Sportlager für Kinder und Jugendliche, greifen die Vorgaben des Protokolls für Jugend
 - o Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Aktivitäten mit Einrichtungen des Unterrichtswesens, greifen die Vorgaben des ministeriellen Rundschreibens zur Bildung und Kinderbetreuung
 - o usw.

Bitte achten Sie darauf, dass die Protokolle regelmäßig aktualisiert werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden oder konsultieren Sie die entsprechenden offiziellen Webseiten:

- o im Internetportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft: <https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6711/>
- o beim FÖD Volksgesundheit: <https://www.info-coronavirus.be/de/Protokoll/>

- Bei Anpassung der Protokolle werden die Sektoren informiert und die Informationen in den Internetportalen der Deutschsprachigen Gemeinschaft aktualisiert.
- Bitte überprüfen Sie, ob auch Sie gegebenenfalls veröffentlichte Informationen anpassen müssen.

3.2. Covid-Koordinator

- ✓ Nimmt eine Sportorganisation seine Aktivitäten wieder auf, muss ein Covid-Koordinator bzw. ein Team von Covid-Verantwortlichen bestimmt werden, das mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und der Information der Nutznießer des Angebots sowie der Überwachung des Respekts dieser Maßnahmen beauftragt wird.
- ✓ Veranstaltungen/Aktivitäten: Jede Sportorganisation bezeichnet für jede Aktivität eine Kontaktperson, die sowohl für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter als auch für die Teilnehmer der Aktivität als Ansprechpartner gilt. Bei öffentlich zugänglichen Aktivitäten wie Veranstaltungen werden die Kontaktdaten dieser Person veröffentlicht, damit der Covid-Koordinator bei Bedarf auch für Externe erreichbar ist. Es obliegt dem Covid-Koordinator bei einer eventuellen Ansteckung die notwendigen Schritte einzuleiten.

3.3. Kommunikation

- ✓ Die Betreiber von Sportinfrastrukturen informieren die Nutznießer, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und sorgen für eine passende Einweisung der Personalmitglieder. Für Kinder sollten entsprechende Anweisungen an Eltern und Aufsichtspersonen verteilt werden;
- ✓ Vor der Öffnung der Infrastruktur wird überprüft, ob alle Informationen über die sanitären Maßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind. Diese Überprüfung findet regelmäßig statt;
- ✓ Alle Informationen zu den Präventionsmaßnahmen sind auf der Webseite des Betreibers/Veranstalters nachzulesen;
- ✓ Sollten externe Personen die Infrastruktur besuchen ist dafür zu sorgen, dass diese über die entsprechenden Vorgaben informiert werden;
- ✓ Der Organisator einer Sportveranstaltungen sorgt für eine ausreichende Kommunikation zu den geltenden Sicherheitsmaßnahmen (Hygienemaßnahmen, Einbahnsystem beim Ein- und Auslass usw.);
- ✓ Die Kommunikation mit den Besuchern der Veranstaltung/Teilnehmern der Aktivität kann sowohl über E-Mail, SMS oder WhatsApp geschehen, als auch über Plakate, Hinweisschilder oder Leitlinien am Veranstaltungsort;
- ✓ Die Mitarbeiter des jeweiligen Organisations sowie auch ehrenamtliche Helfer werden im Vorfeld der Veranstaltung mit den Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Schulung vertraut gemacht, sodass diese bei Bedarf die Besucher der Veranstaltung/Teilnehmer der Aktivität unterstützen können;
- ✓ Die Betreiber der Infrastrukturen werden dazu aufgerufen, die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in ihre Nutzerordnung aufzunehmen;

Sie können entsprechende Kommunikationsmittel unter den folgenden Links herunterladen:

- Plakate und Erklärvideos für Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche: <http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6814/>
- Leitfaden „Sicheres Arbeiten“: <https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/document/s/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>
- Kommunikationsmittel und Sensibilisierung am Arbeitsplatz: <https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>

3.4. Mindestabstand

- ✓ Zwischen den Personen muss, abhängig von der jeweiligen Pandemiestufe, ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden;
- ✓ Eine Begrüßung der beteiligten Personen über Körperkontakt sollte vermieden werden;
- ✓ Die Organisation sorgt für geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands in den Räumlichkeiten der Infrastruktur;
- ✓ Alle Aktivitäten sind so zu organisieren, dass Zusammenkünfte von Menschen vermieden werden;
- ✓ Der Ein- und Auslass der Besucher/Teilnehmer ist so organisiert, dass sich keine Menschenansammlungen bilden können. Dies kann beispielsweise mit einem Einbahnsystem oder mit der Einführung von festen Zeiten für den Ein- und Auslass garantiert werden;
- ✓ Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Platz für Rettungskräfte vorhanden ist, sollte es zu einem Notfall kommen;
- ✓ Online-Ticketing oder telefonische Reservierung mit elektronischer Zahlung wird empfohlen.

3.5. Hygiene, Reinigung und Desinfektion

- ✓ Der Betreiber der Infrastruktur stellt dem Personal und den Besuchern/Zuschauern bei Eintritt in die Infrastruktur erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung;
- ✓ Toiletten, Spender und AEDs müssen zugänglich bleiben. Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff oder elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Tretabfallbehälter zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter ist vorgesehen;
- ✓ Material, das regelmäßig berührt wird (z.B. Schalter), muss regelmäßig mit einer hydro-alkoholischen Lösung (70% Ethanol, 30% Wasser) desinfiziert werden;
- ✓ Wurde die Infrastruktur genutzt, folgt die Desinfektion kritischer Bereiche wie Türgriffe, Schalter, Wasserhähne, Sanitäreinrichtungen, Rampen usw. (z.B. mit verdünnter Bleiche);
- ✓ Der Verantwortliche der Infrastruktur muss einen Reinigungsplan / Checklisten der kritischen Bereiche erstellen, denen im Hinblick auf die tägliche Reinigung und Desinfektion besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll;
- ✓ Der Trainings -und Wettkampfort muss nach jeder Aktivität gründlich gereinigt werden. Dies gilt für alle öffentlich zugänglichen Bereiche sowie alle Sanitäreinrichtungen. Finden in der Infrastruktur an ein und demselben Tag mehrere Trainings -oder Wettkampfveranstaltungen statt, müssen alle Bereiche gegebenenfalls mehrmals pro Tag gereinigt werden.

- ✓ Besonderes Augenmerk ist dabei auf Kontaktflächen wie Türgriffe, Wasserhähne, Lichtschalter, Aufzugknöpfe und sonstige Materialien, die bei der Veranstaltung zum Einsatz gekommen sind, zu legen.

3.6. Belüftung

- ✓ Die Betreiber der Infrastrukturen überprüfen die ordnungsgemäße Funktion der Be- und Entlüftungssysteme und gewährleisten eine gute Durchlüftung der Infrastrukturen;
- ✓ Nach jeder Aktivität müssen die Räume gelüftet werden, zwischen zwei Aktivitäten muss eine angemessene Dauer zum Durchlüften vorgesehen werden;
- ✓ Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Ventilatoren, die den Virus verbreiten können, nicht für diesen Zweck verwendet werden können.

3.7. Persönliche Schutzausrüstung

- ✓ Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ab dem Alter von 13 Jahren ist, abhängig von der jeweiligen Pandemiestufe, verpflichtend.
- ✓ Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden;
- ✓ Bei Trainings -oder Wettkampfveranstaltungen müssen die teilnehmenden Sportler die Mund-Nasen-Masken **nicht** tragen.

3.8. Umgang mit infizierten Personen

- ✓ Eine Liste der Teilnehmer, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, muss angelegt und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahrt werden, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Daten dürfen für keinen anderen Zweck als für die Kontrolle und Rückverfolgung von COVID-19 Fällen verwendet werden. Sie muss nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Teilnehmer müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zu der Aktivität verweigert;
- ✓ Wenn eine Person Symptome zeigt, stellt sie Ihre Aktivität sofort ein. Der Patient muss sich gemäß der aktuell vorgeschriebenen Dauer isolieren und seinen Arzt kontaktieren, um so schnell wie möglich einen Test durchführen zu lassen. Wenn der Test positiv ausfällt, wird die Quarantäne fortgesetzt, und wenn der Test negativ ausfällt, kann der Patient entlassen werden, sobald seine klinische Situation dies zulässt;
- ✓ Es muss ein "Covid"-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde (Einhaltung des Ad-hoc-Protokolls);
- ✓ Personen aus Risikogruppen, die an Trainings -und Wettkampfveranstaltungen teilnehmen möchten, müssen auf eigene Verantwortung das persönliche Risiko einschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, und abzuklären, ob eine Teilnahme möglich ist. Die Definition der Risikogruppen entspricht der behördlich vorgegebenen Liste der Risikogruppen;
- ✓ Personen die krank sind, oder Personen, die in den sieben Tagen vor der Veranstaltung Symptome zeigten oder krank waren, dürfen nicht an den Veranstaltungen teilnehmen.

Corona-Alert-App :

- ✓ Generell gilt: Je mehr Menschen die Corona-Alert-App nutzen, desto besser und schneller funktioniert die Kontaktverfolgung. So wird die Ausbreitung des Virus verlangsamt. Die Nützlichkeit von Corona-Alert hängt jedoch nicht nur von der Gesamtzahl der Nutzer ab. Die App wird besonders dort nützlich sein, wo viele Menschen zusammenkommen. Wenn etwa die Hälfte der Anwesenden die App nutzt, führt dies sicherlich zu einem zusätzlichen Schutz, auch wenn die Gesamtzahl der Beteiligten nur ein paar Dutzend betragen würde. Daher wird empfohlen, dass die Teilnehmer, die an diesen Aktivitäten teilnehmen, die App nutzen.

3.9. Einhaltung der Protokolle

- ✓ Der Betreiber der Infrastruktur zeichnet dafür verantwortlich, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie in ihrer Organisation eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die Mitarbeiter als auch für externe Nutzer;
- ✓ Die von der Organisation bestellten COVID-Verantwortlichen stehen den Mitarbeitern und Nutzern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Phasensystem im Sport - Allgemeines Verfahren



Sehr hohes Risiko: systematische Übertragung des Virus.

Die Kontakte werden vollständig vermieden.



Hohes Risiko: systematische Übertragung des Virus.

Die Kontakte beschränken sich auf das Wesentliche. Sie finden statt, wenn die Risikofaktoren unter Kontrolle sind.



Mäßiges Risiko: begrenzte Verbreitung des Virus.

Die Kontakte sind begrenzt und können unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen stattfinden.



Kein Risiko: ein Impfstoff ist verfügbar und/oder es hat sich eine Herdenimmunität entwickelt.

Kontakte können stattfinden. Handhygiene ist nach wie vor notwendig.

4. STUFEN - SYSTEM

Das Protokoll orientiert sich an einem Barometer, das vier Pandemiestufen abbildet. Je nach Pandemie-Stufe sind unterschiedliche Aktivitäten erlaubt.

4.1. Stufe 4 - Sehr hohes Risiko (rot)

Es dürfen sich für Aktivitäten im Freien maximal 4 Personen treffen. Es ist darauf zu achten, bei den Aktivitäten einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.

4.1.1. Allgemeine Maßnahmen für sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche

- ✓ Begrenzen Sie die Anzahl Hobbys auf ein Hobby pro Kind oder Jugendlichen.
- ✓ Alle Aktivitäten (inkl. Essenspausen) sollen insofern möglich bevorzugt draußen stattfinden.
- ✓ Vermeiden Sie im Rahmen der Aktivitäten engen Körperkontakt und achten Sie auf die Einhaltung der Hygienerichtlinien.
- ✓ Die sportlichen Aktivitäten werden in festen Kontaktblasen organisiert.
- ✓ Eine Veränderung der Konstellation der Kontaktblase ist während der gesamten Aktivität (inkl. Essenspausen) nicht gestattet.
- ✓ Die Nutzung von Umkleiden oder der gemeinsame Wechsel der Kleidung ist nicht gestattet und sollte zu Hause durchgeführt werden.
- ✓ Leiter/Begleitpersonen müssen eine Mund-Nasen-Maske tragen, die Abstandsregeln zu anderen Leitern/Begleitpersonen, Eltern, etc. befolgen und ihre Mahlzeiten nicht im Beisein der Teilnehmer einnehmen.
- ✓ Die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer müssen beim Bringen und Abholen ihrer Kinder eine Mund-Nasen-Maske tragen und die Abstandsregeln einhalten.

4.1.2. Maßnahmen für Kinder unter 13 Jahren

- ✓ Alle sportlichen Aktivitäten mit und ohne Kontakt sind innen und außen erlaubt;
- ✓ Training im Verein ist erlaubt;
- ✓ Aktivitäten im Außenbereich sollen bevorzugt werden;
- ✓ Wettkämpfe sind verboten;
- ✓ Die Teilnehmerzahl wird auf maximal 10 Personen pro Kontaktblase in der Halle und 10 Personen im Aussenbereich (Trainer/Begleitpersonen nicht inbegriffen) begrenzt.
 - 1 Gruppe/Kontaktblase = 10m² pro Person;
 - Maximal 6 Gruppen auf einer Sportfläche;
 - Besteht eine Infrastruktur aus mehreren Sportstätten, muss eine solide physische Trennung von mindestens 1m80 in der Höhe und über die gesamte Länge, die den Flächen gemeinsam ist, vorgesehen werden, wenn verschiedene Gruppen anwesend sind;
 - Die Inneräume müssen genügend belüftet werden;
 - Systematische, verpflichtende Beaufsichtigung - 1 Aufsichtsperson für maximal 2

- Gruppen;
- Der Trainer trägt während des Trainings eine Mund-Nasen-Maske und wenn möglich eine Distanz von 1,5m.
- ✓ Umkleieräume und Duschen sind geschlossen;
- ✓ Im Innen- und Außenbereich können sich gleichzeitig mehrere, voneinander getrennte Kontaktblasen aufhalten.
- ✓ Es dürfen keine gemeinsame Mahlzeiten eingenommen werden. Ein individueller Imbiss kann im Freien eingenommen werden.
- ✓ Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr können während des Trainings von einer Person aus demselben Haushalt begleitet werden.

4.1.3. Maßnahmen für Jugendliche zwischen 13 bis 18 Jahren

- ✓ Es dürfen keine Indoor-Aktivitäten stattfinden. Nur Aktivitäten im Freien sind erlaubt.
 - Die Kontakte:
 - Die Mund-Nasen-Maske muss außerhalb der Aktivität getragen werden;
 - Von sogenannten engen Kontakten wird dringend abgeraten;
 - Von Gesten des Feierns wird dringend abgeraten;
- ✓ Wettkämpfe sind verboten;
- ✓ Im Aussenbereich dürfen Aktivitäten in einem organisierten Rahmen mit Kontaktblasen von maximal 10 Personen durchgeführt werden:
 - 1 Gruppe/Kontaktblase = mindestens 100m² (oder 10m² pro Person);
 - Maximal 6 Gruppen sind auf einer Sportfläche erlaubt;
 - Systematische, verpflichtende Beaufsichtigung - 1 Aufsichtsperson für maximal 2 Gruppen;
 - Der Trainer trägt während des Trainings eine Mund-Nasen-Maske und wenn möglich eine Distanz von 1,5m.
- ✓ Umkleieräume und Duschen sind geschlossen;
- ✓ Im Innen- und Außenbereich können sich gleichzeitig mehrere, voneinander getrennte Kontaktblasen aufhalten;
- ✓ Es dürfen keine gemeinsame Mahlzeiten eingenommen werden. Ein individueller Imbiss kann im Freien eingenommen werden;
- ✓ Zuschauer sind auf eine Person aus dem gleichen Haushalt wie die Teilnehmer begrenzt.
Jugendliche dürfen nur einzeln die Räumlichkeiten betreten, um bspw. die Toilette aufzusuchen.

4.1.4. Maßnahmen für Personen ab 19 Jahre

- ✓ Aktivitäten im Freien und im Schwimmbad sind erlaubt;
- ✓ In diesem Fall gilt die allgemeine Regel für Versammlungen (maximal **4 Personen** in Gruppen, ausgenommen Kinder bis 12 Jahre) sowie die Einhaltung sozialer Distanzierungsmaßnahmen (insbesondere Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen jedem Teilnehmer, ausgenommen Mitglieder desselben Haushalts oder bei längerem engen Kontakt).
- ✓ Es sind nur **kontaktlose** Aktivitäten im Aussenbereich erlaubt;
- ✓ Auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen, in einer Sportanlage im Freien oder in

einem Schwimmbad kann ein Trainer/Coach eine Sitzung mit einer Gruppe von 3 Personen durchführen:

- Die Sitzung ist auf eine Gruppe ohne Kontakt oder Austausch von Geräten beschränkt;
 - Minimum 10m²/Teilnehmer;
 - Der Trainer/Betreuer hält einen konstanten Abstand von 1,5 m mit Maske oder 5 m ohne Maske ein. Maximal 6 Gruppen sind auf einer Sportfläche erlaubt; Die Gruppen dürfen sich nicht vermischen; Jede Zone muss durch eine physische Trennung gekennzeichnet werden; Systematische, verpflichtende Beaufsichtigung durch einen Covid-Verantwortlichen; Wenn er mehrere Gruppen beaufsichtigt, hält er eine Distanz von mindestens 5m
 - Es muss ein Zeitplan erstellt werden, um Versammlungen zu vermeiden;
 - Zuschauer sind verboten;
- ✓ Wettbewerbe sind verboten;
 - ✓ Umkleieräume und Duschen sind geschlossen;
 - ✓ Die Kantinen sind geschlossen;

4.1.5. Regeln für die Ausübung von Sport in der Halle (INDOOR) und im Außenbereich (OUTDOOR)

- ✓ Die Hallensportinfrastrukturen sind für das Publikum geschlossen;
- ✓ Allerdings können mit Ausnahme der Fitnesszentren, Sporthallen und sportliche Innenrauminfrastrukturen geöffnet bleiben um:
 - Schulgruppen mit Kindern bis zum vollendeten 12 Lebensjahr im Rahmen schulischer und außerschulischer Aktivitäten des Pflichtunterrichts zu empfangen;
 - Organisierte Aktivitäten, Lager oder Sportcamps, die von den lokalen Behörden genehmigt sind, für Kinder bis zum vollendeten 12 Lebensjahr zu empfangen;
 - Training von Profisportvereinen, Berufssportlern und Kaderathleten nach Artikel 22 des Sportdekrets vom 19. April 2004 zu ermöglichen;
 - Professionelle sportliche Wettbewerbe zu ermöglichen;
 - Andere Aktivitäten als sportliche Aktivitäten, die von der lokalen Behörde genehmigt sind, zu empfangen.
 - Die Reithallen, Rennbahnen oder Weiden können zum Wohle des Tieres und mit maximal drei Reitern für Ausflüge zu Pferd benutzt werden;
 - Die Kantinen und Restaurants bleiben geschlossen.

4.1.6. Schwimmbäder auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Schwimmbäder sind bis auf die Erholungsbereiche und subtropischen Bereiche geöffnet.

- ✓ Die Gesamtteilnehmerzahl ist auf 10 m² Wasserfläche pro Schwimmer begrenzt (oder maximal 6 Schwimmer pro Bahn in einem 25-m-Becken und maximal 10 Schwimmer pro Bahn in einem 50-m-Becken);
- ✓ Die Größe einer Gruppe ist auf 4 Schwimmer über 12 Jahren begrenzt, außer bei einer organisierten Betreuung (Gruppe von 10 Schwimmern bis einschließlich 18 Jahre).

Kinder, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben

- ✓ Kinder, die das 12 Lebensjahr nicht vollendet haben, wird der Zugang zu den Schwimmbädern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Begleitung einer Person aus dem gleichen Haushalt, erlaubt.
- ✓ Training im Verein ist erlaubt;
- ✓ Wettbewerbe sind nicht erlaubt;
- ✓ Die Gruppengröße ist auf 10 Personen begrenzt, der Trainer ist nicht inbegriffen;
 - Maximal 1 Person/10m²;
 - Gruppen können sich das gleiche Schwimmbad teilen, Abtrennung zwischen den Gruppen müssen innerhalb des Beckens vorgesehen werden;
 - Gruppen dürfen sich nicht vermischen;
 - Verpflichtende systematische Betreuung durch eine Aufsichtsperson;
 - Der Trainer ist verpflichtet eine Maske zu tragen;

Personen zwischen 13 und 18 Jahren

- ✓ Training für Personen zwischen 13 und 18 Jahren ist in einem organisierten Rahmen mit einer maximalen Gruppengröße von 10 Personen erlaubt (der Trainer ist nicht Teil dieser Gruppe); diese 10er Gruppe muss sich auf 2 Bahnen verteilen.
 - Wettbewerbe sind nicht erlaubt;
 - Maximal 1 Person/10m² (maximal 6 Schwimmer pro Bahn in einem Becken von 25m);
 - Die Distanz von 1,5m ist immer zu respektieren;
 - Gruppen können sich das gleiche Schwimmbad teilen, Abtrennung zwischen den Gruppen müssen innerhalb des Beckens vorgesehen werden;
 - Gruppen dürfen sich nicht vermischen;
 - Verpflichtende systematische Betreuung durch eine Aufsichtsperson;
 - Der Trainer ist verpflichtet eine Maske zu tragen;

Personen ab 19 Jahren

- ✓ Training und Aktivitäten für Amateursportler über 19 Jahre dürfen stattfinden, jedoch nur im Freien oder in einem Schwimmbad.
- ✓ In diesem Fall gilt die allgemeine Regel für Versammlungen (maximal **vier Personen** in Gruppen, ausgenommen Kinder bis 12 Jahre) sowie die Einhaltung sozialer Distanzierungsmaßnahmen (insbesondere Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen jedem Teilnehmer, ausgenommen Mitglieder desselben Haushalts oder bei längerem engen Kontakt).
- ✓ Zu dieser Gruppe von vier Personen gehört auch ein möglicher Trainer/Coach.

Andere Maßnahmen

- ✓ Kleinkinderschwimmer in Begleitung eines Erwachsenen sind in Gruppen von maximal 4 Paaren (Kind-Mutter/Vater) erlaubt (Wasseroberfläche von 10 m² pro Paar).
- ✓ Der Verwalter des Bades ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um Versammlungen zu unterbinden und die 1,50-Meter-Abstandsregeln einzuhalten.
- ✓ Freie Schwimmer dürfen das Becken gleichzeitig mit Vereinsschwimmern besetzen, solange die Badegebiete abgegrenzt sind und die Abstände eingehalten werden.

- ✓ Die Umkleieräume und die Duschen bleiben zugänglich.

Die folgenden zusätzlichen Regeln sind von den Betreibern der Schwimmbäder zu respektieren:

- ✓ Der Gebrauch eines Föhns zum Trocknen der Haare ist untersagt;
- ✓ Jeder Sportler benutzt vorzugsweise seine eigene Ausrüstung;

4.1.7. Profisportvereine, Berufssportler und A-B-C Kader Athleten

a) Profisportvereine und Berufssportler:

- ✓ Professionelle Vereine, die in einer nationalen Serie spielen, haben gemäß den Gesundheitsvorschriften Zugang zu Duschen und Umkleieräumen;
- ✓ Die Mannschaft eines professionellen Vereins, der in einer nationalen Serie spielt, kann weiterhin im Innen- und Außenkontakttraining trainieren und an seinen Sportwettbewerben (Pokal und Meisterschaft) teilnehmen;
- ✓ Diese Mannschaft besteht aus mindestens einem bezahlten Sportler (Gesetz vom 24. Februar 1978).
- ✓ Die Liga oder der betreuende Sportfachverband legt ein Protokoll für die Organisation von Training und Spielen vor;

- ✓ Berufssportler (Gesetz vom 24. Februar 1978) können, sofern ihr Sportfachverband dies beim Fachbereich Sport des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt, die Sportinfrastrukturen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Training auch mit Kontakten nutzen, insofern eine Genehmigung der lokalen Behörden und des zuständigen Ministers vorliegt.
- ✓ Die Durchführung von Wettbewerben von Profisportlern sind erlaubt, müssen allerdings unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden;

b) Leistungszentren/Förderzentren

- ✓ Die Leistungszentren/Förderzentren die direkt von einem anerkannten Sportfachverband geführt werden, können die Duschen und Umkleieräume ihrer Infrastruktur(en) öffnen, sofern die Regeln für Betreiber von Sportinfrastrukturen respektiert werden.
- ✓ Sportler mit Kaderstatut, die innerhalb eines Trainingszentrums, das direkt von einem anerkannten Sportfachverband getragen wird trainieren, dürfen mit Kontakten untereinander trainieren (externe Partner sind nicht zugelassen);
- ✓ Außerhalb des Trainings müssen strengstens die allgemein gültigen Gesundheitsregeln angewendet werden.

c) A-B-C Kader Athleten nach Artikel 22 des Sportdekrets vom 19. April 2004

- ✓ Training in der Halle und im Außenbereich mit Kontakten ist erlaubt.
- ✓ Kadersportler können, sofern ihr Sportfachverband dies beim Fachbereich Sport des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt, die Sportinfrastrukturen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Training auch mit Kontakten nutzen, insofern eine Genehmigung der lokalen Behörden und des zuständigen Ministers vorliegt.

- ✓ Sie haben die Möglichkeit von Montag bis Freitag von 6.00 bis 22.00 Uhr sowie an den Wochenenden, gemäß den von der Leitung der Sportinfrastruktur festgelegten Modalitäten, zu trainieren.
- ✓ Diese Trainingseinheiten müssen ohne Publikum stattfinden;
- ✓ In der Infrastruktur muss eine gute Belüftung gewährleistet werden;
- ✓ Der Zugang ist streng auf die Trainingseinheiten mit einer begrenzten Teilnehmerzahl und unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften beschränkt.
- ✓ Es wird keine Ausnahme außerhalb des festgelegten Rahmens gewährt.
- ✓ Jeder Verstoß eines Sportlers, seines Trainers und/oder seines Sportfachverbandes führt zur Aufhebung der Sondergenehmigung;
- ✓ Der zuständige Sportfachverband schickt eine Liste mit den Namen der betroffenen Sportler und ihrer Betreuer an den Fachbereich Sport des Ministeriums:
 - Die Sportler können von folgenden Personen begleitet werden:
 - Ein Trainer
 - Ein Fitnesstrainer
 - Ein Sparringspartner
 - Ein medizinisches oder paramedizinisches Mitglied
- ✓ Der Sportfachverband schickt dem verantwortlichen Verwalter der Sportinfrastruktur, die sie nutzen wollen, mindestens zwei Tage im Voraus einen Zeitplan zu. Diesem Zeitplan wird eine Liste der Sportler und der Begleitpersonen beigefügt.
- ✓ Der zuständige verantwortliche Verwalter der Sportinfrastruktur genehmigt den vorgeschlagenen Zeitplan oder unterbreitet im Falle eines negativen Gutachtens einen Gegenvorschlag.
- ✓ Der Sportfachverband ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um eine Mischung der Trainingsgruppen zu verhindern und bezieht seine Sportler und Trainer in die Verantwortung mit ein.

Folgendes Sanitärprotokoll muss strikt eingehalten werden:

- ✓ Vor Eintritt in die Sportinfrastruktur wird die Temperatur bei den Sportlern und Begleitern (Trainer, Fitnesstrainer, Sparringpartner, medizinisches oder paramedizinisches Personal) gemessen werden. Wenn die Temperatur der Personen nicht zwischen 36,6° und 37,5° liegt, ist es ihnen verboten, das Gebäude zu betreten.
- ✓ Räume, Geräte und Umkleieräume werden vor und nach den Aktivitäten durch das Personal der Sportinfrastruktur desinfiziert.
- ✓ Der Sportler hat dafür zu sorgen, dass alle in den Fitnessräumen/Sporthallen verwendeten Geräte nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.
- ✓ Ob Mannschaftssportler oder Einzelsportler, die Sportler müssen auf verschiedene Umkleieräume verteilt werden; Bei den Trainingseinheiten muss jederzeit ein Trainer anwesend sein, der während der gesamten Dauer eine Mund-Nasen Maske des Typs FFP-2 trägt;

d) Essentielle Reisen

Kaderathleten, Spitzensportler, Berufssportler, Profimannschaften, Betreuer von Sportler (Trainer – medizinischer Staff) dürfen sogenannte “essentielle Auslandsreisen” unternehmen.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- ✓ Die Informationen über mögliche Auslandsreisen (Training oder Wettkampf) müssen dem Fachbereich Sport des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft schriftlich zwei Wochen vor Antritt der Reise mitgeteilt werden.
- ✓ Essentielle Auslandsreise: Teilnahme an Wettbewerben die im Kalender des betreffenden Sportfachverbandes vermerkt sind oder Trainingslager zur Vorbereitung auf einen Wettbewerb im internationalen Kalender;
- ✓ In diesem Zusammenhang ist der Sportler verpflichtet, die elektronische oder Papierversion einer ehrenwörtlichen Erklärung auszufüllen, zu unterschreiben und während der gesamten Reise aufzubewahren.
- ✓ Vor der Abreise muss der Sportfachverband das Formular BTA - Business Travel Abroad – Formular ausfüllen, indem er die von der Reise betroffenen Sportler und Begleiter aufnimmt. Diese Abfrage erzeugt einen Code, der an die Interessenten übermittelt werden muss. Das BTA-Formular ist auf folgender Website verfügbar: <https://bta.belgium.be/de>.
- ✓ Der Sportfachverband informiert den Fachbereich Sport des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die eine zusätzliche Bescheinigung übermittelt. Der Sportfachverband übermittelt laufend Informationen über den Aufenthalt sowie die Testergebnisse der Sportler und der Begleiter.
- ✓ Wenn der Sportler/Begleiter zurückkehrt, muss er den BTA-Code in seinem Passagierortungsformular oder PLF angeben, das 48 Stunden vor der Rückkehr auszufüllen ist. <https://travel.info-coronavirus.be/de/public-health-passenger-locator-form>

Quarantäne-Regel

- ✓ Die Quarantäne ist bei der Rückkehr von einer Reise von mehr als 48 Stunden in einer roten Zone verpflichtend.
- ✓ Quarantäne bedeutet Aufenthalt im Haus (einschließlich Garten oder Terrasse) an einem einzigen Ort, der im Voraus über das Passagierortungsformular als Aufenthaltsort angegeben werden muss. Dies kann eine Privatadresse (bei Familie oder Freunden) oder ein anderer Aufenthaltsort, wie z. B. ein Hotel, sein.
- ✓ Wenn die Person erkrankt, gelten alle Mitbewohner als enge Kontaktpersonen;
- ✓ Es gibt keine Ausnahmen für Personen, die aus Großbritannien, Südamerika oder Südafrika zurückkehren;
- ✓ Die Quarantäne umfasst zwei obligatorische Tests: Tag 1 und Tag+7.

Ausnahmen

- ✓ Die oben genannten Sportler sind für ihre sportlichen Aktivitäten in Belgien von der Quarantäne befreit, unabhängig von ihrem FDP-Wert.
- ✓ Die Aktivitäten, für die sie die Quarantäne verlassen dürfen, müssen sehr streng organisiert sein: Training nach den strengen Regeln des Spitzensports, Wettkampf nach den verschiedenen Protokollen, die von den Gemeinschaften und/oder internationalen Sportfachverbänden auferlegt werden;
- ✓ Die Befreiung gilt nur für die Teilnahme am Training (weder berufliche noch schulische Aktivitäten) auf der Grundlage einer Bescheinigung des Sportfachverbands **und** des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Sport;
- ✓ Die Befreiung bedeutet nicht, dass die Tag 1- und Tag +7-Tests nicht mehr erforderlich sind.
- ✓ Ein positiver Test führt natürlich zu einer strengen Isolierung.
- ✓ Der Zugang zu den Sporteinrichtungen ist an ein negatives Testergebnis am Tag 1 geknüpft. Bis zur Vorlage des Ergebnisses ist der Zugang untersagt. Zwischen dem

Tag 1 - und Tag +7 Ergebnis ist der Zugang zu den Einrichtungen auf einzelne und isolierte Trainingseinheiten beschränkt.

4.1.8. Sport- und Ferienlager vom 3. April 2021 bis einschließlich 18. April 2021 (Auszug aus dem Jugendprotokoll der Deutschsprachige Gemeinschaft vom 22. März 2021).

	Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs	13 – 18 Jahre
<p>STUFE 4 (rot) – sehr hohes Risiko</p>	<p>Teilnahmebedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein Anwesenheitsregister geführt und verpflichtend ein vollständiger persönlicher Gesundheitsbogen angefordert werden. • Es muss ein Kontaktlogbuch geführt werden, d.h. ein Dokument, das die Kontakte zwischen den Teilnehmern und externen Personen wiedergibt. • Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 10 Personen begrenzt (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen). • Aktivitäten sollen nach Möglichkeit im Freien organisiert werden. • Eine Gruppe muss durch mind. einer volljährigen Begleitperson betreut werden. 	<p>Teilnahmebedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein Anwesenheitsregister geführt und verpflichtend ein vollständiger persönlicher Gesundheitsbogen angefordert werden. • Es muss ein Kontaktlogbuch geführt werden, d.h. ein Dokument, das die Kontakte zwischen den Teilnehmern und externen Personen wiedergibt. • Die Teilnehmerzahl ist auf max. 10 Personen begrenzt (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) und muss durch mind. eine volljährige Begleitperson betreut werden. • Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ist verpflichtend. • Es muss ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen eingehalten werden. • Es dürfen ausschließlich Outdoor-Aktivitäten stattfinden. Die einzige Ausnahme bildet die 1-zu-1 Begleitung für Jugendliche durch die Jugendarbeiter im Rahmen der Einzelfallhilfe der offenen und mobilen Jugendarbeit. Diese kann im Innenbereich unter Einhaltung der Maskenpflicht und Abstandsregeln (sowohl für den Jugendarbeiter als auch für den Jugendlichen) stattfinden. • Für Personen ab dem 19. Lebensjahr gilt die allgemeine Regel für Versammlungen (maximal zehn Personen in Gruppen, ausgenommen Kinder bis 12 Jahre) sowie die Einhaltung sozialer Distanzierungsmaßnahmen (insbesondere Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen jedem Teilnehmer, ausgenommen Mitglieder desselben Haushalts oder bei längerem engen Kontakt).
	<p>Material: Es sollte nach Möglichkeit jeder Teilnehmer sein persönliches Material mitbringen. Wird innerhalb der Blase dasselbe Material verwendet, muss dieses regelmäßig desinfiziert werden.</p>	

	<p>Welche Aktivitäten dürfen Sie ausüben?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Außenbereich können sich gleichzeitig mehrere, voneinander getrennte Kontaktblasen aufhalten. • Der öffentliche Raum (Spiel, Sport, Skatepark, ...) ist für Kinder und Jugendliche immer verfügbar. Sie können ihn entsprechend den in der jeweiligen Gemeinde lokal geltenden Hygiene- und Abstandsregeln nutzen. • Jeglicher Körperkontakt sollte vermieden werden. • Externe Kontakte müssen vermieden werden, es sei denn, es handelt sich um Kontakte mit essenziellen Drittpersonen - dazu zählen die Kontakte mit den Jugendarbeitern. Jungen Menschen wird der Zugang zur Begleitung und Unterstützung durch die Jugendarbeiter ermöglicht. • Die Gruppen müssen immer durch eine volljährige Begleitperson einer Jugendeinrichtung (bspw. Leiter, ehrenamtlicher Treffbetreuer, etc) betreut werden und sich an die in der jeweiligen Gemeinde geltenden Hygiene- und Abstandsregeln halten. • Es dürfen keine Aktivitäten mit Übernachtung stattfinden. • Ruhe spielt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Virus. Bauen Sie genügend Ruhephasen in das Programm ein. • Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs dürfen gemeinsam als feste Kontaktblase Mahlzeiten einnehmen. Sofern die Begleitpersonen/Leiter ebenfalls eine Mahlzeit einnehmen, ist es wichtig, dass sie ausreichend Abstand zu den Teilnehmern halten. • Junge Menschen ab 13 Jahren dürfen ausschließlich draußen ihre Mahlzeiten einnehmen. Dabei muss zwischen jeder Person ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein. Lebensmittel oder Besteck sollten nicht herumgereicht werden.
	<p>Aktivitäten im Rahmen der Osterferien (3.-18. April 2021):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen von mehrtägigen Ferienlagern während den Osterferien vom 3. bis zum 18. April 2021 (Sport, Kultur, Jugend) bleibt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 10 Personen (Leiter/Begleitpersonen nicht inbegriffen) pro Aktivität/Kontaktblase bestehen. • Begleitpersonen und Jugendliche über 13 Jahre müssen im Rahmen eines Ferienangebots eine Mund-Nasen-Maske tragen. • Aktivitäten für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs sollen nach Möglichkeit im Freien organisiert werden. Aktivitäten für junge Menschen ab 13 Jahren dürfen ausschließlich im Freien organisiert werden. • Es wird empfohlen, dass jeder Teilnehmer pro Ferienwoche nur an einer Ferienaktivität teilnimmt. • Im Rahmen der Ferienaktivität dürfen keine Ausflüge ins Ausland unternommen werden. • Die Aktivitäten dürfen nur ohne Übernachtung stattfinden. • Zum Ende des Ferienlagers hin dürfen keine Abschlussveranstaltungen mit Publikum stattfinden.

Leiterschulungen im Rahmen der Osterferien:

Es ist angeraten, Leiterschulungen bevorzugt in digitaler Form anzubieten.

Sofern die Präsenzform unabdingbar ist, ist dies ausschließlich im Rahmen der Osterferien vom 3. bis zum 18. April 2021 unter den folgenden Bedingungen möglich:

- max. 10 Personen pro Gruppe;
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m & verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasen-Maske;
- draußen gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann;
- so viele Module wie möglich draußen anbieten;
- gemeinsames Essen ausschließlich draußen unter Einhaltung der Mindestabstände;
- Ausgangssperre berücksichtigen & keine Übernachtungen.